

12. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE SÜSEL

FÜR EIN GEBIET IM BEREICH DER DORFSCHAFT GROß MEINSDORF,
ÖSTLICH DER KREISSTRÄßE 55, SÜDWESTLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS
UND SÜDLICH DER WOHNBEBAUUNG GROTWISCH
SOWIE SÜDLICH DER STRÄßE SELMSDÖRP

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eines Parkplatzes. Dafür werden Flächen für den Gemeinbedarf und den ruhenden Verkehr im Umfang von insgesamt 0,6 ha dargestellt. Der überwiegende Teil des Kindergartenneubaus wird auf bereits teilversiegelten Flächen errichtet.

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
BlmSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen im Bebauungsplan
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweis in Begründung

Luftreinhaltepläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor. Ein Lärmaktionsplan von 2019 für die Gemeinde Süsel liegt vor. Nach diesem bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen vom umgebenden Lärm auf das Plangebiet.

Umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung nicht berührt.

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die geplanten Nutzungen verursachen keine Beeinträchtigungen. Der Kreis Ostholstein weist vorsorglich darauf hin, dass mit erhöhten Auflagen bei der Errichtung von Erdwärmesonden-Anlagen zu rechnen ist.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 326045996-408). Es handelt sich um ein eutrophes Stillgewässer sowie um Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht. In dieses Biotop wird nicht eingegriffen.

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes (Nr. 27, 3. Änderung) zwecks vorgesehener Errichtung einer Kindertagesstätte sind nach Prüfung der betroffenen Belange anhand der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Wesentlichen der Belang a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt durch Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser“ und der Belang c) „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ auch berücksichtigt.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden festgelegte Ausgleichsflächen überplant. Die Ausgleichsfunktion der ursprünglichen Planung wird zusätzlich zur aktuellen Eingriffsplanung neu nachgewiesen. Lebensraumverluste durch Gehölzfernungen werden weitgehend durch gleichwertige Ersatzpflanzungen im Plangebiet selbst ausgeglichen. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz weisen die vorhandenen Gehölzstrukturen, die Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich sowie die Obstbaumwiese im südlichen Teilbereich auf. Ein Teil des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Pflanzen wird innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, die Differenz wird vollumfänglich extern ausgeglichen. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des vorgenannten B-Plan-Verfahrens.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen zu erbringen. Der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser wird vollumfänglich extern nachgewiesen.

Der extern zu erbringende Ausgleich für die Schutzgüter Pflanzen sowie Boden und Wasser wird über den Ankauf von Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto „Barkau-Süd“ nachgewiesen. Planungsrechtlich wird der Ausgleich durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Süsel und dem privaten Eigentümer des Ökokontos gesichert, welcher gleichzeitig mit den Plänen rechtlich wirksam wird.

Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden aufgrund der Lage im Ortsgefüge aus. Soweit schutzbedürftige Räume der Kindertagesstätte an der Westfassade angeordnet werden, sind für diese passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Schlussfolgernd führt die Bauleitplanung zu erheblichen Eingriffen in Schutzgüter des Naturschutzes. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die tlw. im Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplanes bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden. Soweit schutzbedürftige Räume an der Westfassade der Kindertagesstätte angeordnet werden, sind passive Schallschutzvorkehrungen zu prüfen und zu beachten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels - Errichtung einer Kindertagesstätte und eines Parkplatzes - scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.

Süsel, 04. Feb. 2021



Horstmann Boonekamp
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -